

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.05.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, im Hinblick auf die vom Bundesgerichtshof im Jahr 2014 für unwirksam erklärten Bearbeitungsentgelte in Darlehensverträgen längere Verjährungsfristen für Altverträge einzuführen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, der BGH habe mit Urteil vom 13.05.2014 (AZ: XI ZR 405/12, einsehbar unter www.bundesgerichtshof.de) vorformulierte Bestimmungen über ein Bearbeitungsentgelt in Darlehensverträgen zwischen einem Kreditinstitut und einem Verbraucher nach § 307 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nr. 1 BGB für unwirksam erklärt. Habe ein Verbraucher gleichwohl ein unwirksam vereinbartes Bearbeitungsentgelt entrichtet, könne ihm deshalb ein Rückforderungsanspruch gegen das Kreditinstitut zustehen.

Rückforderungsansprüche, die bereits vor dem 1. Januar 2002 entstanden seien, seien jedoch inzwischen verjährt. Dadurch seien insbesondere diejenigen Verbraucher benachteiligt, die im Jahre 2001 oder früher unwirksam vereinbarte Bearbeitungsentgelte entrichtet hätten. Die Rückerstattungsansprüche dieser Verbraucher seien verjährt, obwohl die Verjährungsfrist nach der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Rechtslage noch 30 Jahre betrug und dadurch oftmals noch keine Verjährung eingetreten wäre.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 29 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 2 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die bis zum 31. Dezember 2001 geltende Regelverjährungsfrist von 30 Jahren wurde durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz zum 1. Januar 2002 auf drei Jahre herabgesetzt, um das Verjährungsrecht für den Rechtsverkehr übersichtlicher zu gestalten. Im alten Verjährungsrecht hatte der Gesetzgeber neben der Regelverjährungsfrist von 30 Jahren für viele Ansprüche, für die diese Frist als zu lang angesehen wurde, kürzere Sonderverjährungsfristen geschaffen. Neben den kurzen Sonderverjährungsfristen war die Regelverjährungsfrist so immer mehr zu einer Ausnahmefrist geworden.

Je mehr Sonderverjährungsfristen es gab, desto schwieriger wurde es, dadurch auftretende Wertungswidersprüche bei der Verjährung von nebeneinander bestehenden konkurrierenden Ansprüchen aufzuheben. Der Rechtsprechung gelang dies häufig nur noch durch Rechtsfortbildung in anderen Rechtsbereichen, die ohne Kenntnis des verjährungsrechtlichen Hintergrunds nur schwer nachvollziehbar war. Um die Verjährungsvorschriften wieder stärker zu vereinheitlichen, wurde deshalb die Regelverjährungsfrist auf drei Jahre herabgesetzt. Dadurch wurde es möglich, viele Sonderverjährungsregelungen aufzuheben.

Bei der Verkürzung der Regelverjährungsfrist wurden auch die Interessen der Gläubiger ausreichend berücksichtigt. Die Verjährung eines Anspruchs wird nicht nur durch die Dauer der Verjährungsfristen, sondern auch durch die Vorschriften über den Beginn dieser Fristen sowie deren Hemmung und Unterbrechung bestimmt. Anders als die alte 30-jährige Regelverjährungsfrist beginnt die neue dreijährige Regelverjährungsfrist nicht schon mit dem Entstehen des Anspruchs, sondern erst am Ende des Jahres, in dem der Gläubiger auch von anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Liegen diese subjektiven Voraussetzungen nicht vor, verjährt der Anspruch erst nach Ablauf der entsprechenden Höchstverjährungsfristen in § 199 Abs. 2 bis 4 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Ablauf der Verjährungsfristen kann durch Verhandlungen mit dem Schuldner oder durch Rechtsverfolgungsmaßnahmen, wie z. B. die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs, gehemmt werden. Damit haben Gläubiger auch nach dem neuen Verjährungsrecht regelmäßig ausreichend Zeit, die Ansprüche, die der Regelverjährung unterliegen, gegen ihre Schuldner geltend zu machen.

Dies gilt auch für die Ansprüche, die schon vor der Änderung des Verjährungsrechts am 1. Januar 2002 entstanden, aber noch nicht verjährt waren. Werden Verjährungsfristen geändert, ist es üblich, die neuen Verjährungsfristen auch auf die bereits bestehenden, aber noch nicht verjäherten Ansprüche anzuwenden, um zu vermeiden, dass das alte und das neue Verjährungsrecht über längere Zeit nebeneinander angewendet werden müssen.

Dies sieht auch die Übergangsregelung in Artikel 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) vor. Durch Artikel 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB wurde bestimmt, dass für der Regelverjährung unterliegende Ansprüche die neue dreijährige Regelverjährungsfrist frühestens am 1. Januar 2002 begann.

Auch nach dieser Übergangsregelung ist Voraussetzung für den Beginn der Verjährungsfrist, dass der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hatte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dann hatte ein Gläubiger noch mindestens drei Jahre Zeit, um den Anspruch, der ihm regelmäßig bekannt war, gegen den Schuldner durchzusetzen.

Lagen diese Voraussetzungen am 1. Januar 2002 noch nicht vor, begannen am 1. Januar 2002 nur die jeweiligen Höchstverjährungsfristen, die mindestens zehn Jahre betragen und die im Interesse des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen zeitlich begrenzen.

Für die von der Petentin angeführten Fälle gilt Folgendes: Auch vor dem 1. Januar 2002 entstandene Rückforderungsansprüche von Verbrauchern wegen unwirksam vereinbarter Bearbeitungsentgelte unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Nach § 199 Absatz 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem 1. der Anspruch entstanden ist und 2. der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Nach § 199 Absatz 4 BGB beträgt die allgemeine Maximalfrist – außer für Schadensersatzansprüche – ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis 10 Jahre von ihrer Entstehung an.

Der BGH stellte insoweit klar (Urteile vom 28.10.2014, AZ: XI ZR 348/13, XI ZR 17/14), dass die kenntnisabhängige dreijährige Verjährungsfrist frühestens mit dem Schluss des Jahres 2011 zu laufen beginnt, weil Darlehensnehmern die Erhebung einer entsprechenden Rückforderungsklage vor dem Jahre 2011 nicht zumutbar gewesen sei. Ausgehend hiervon waren zum Zeitpunkt der Entscheidung nur solche Rückforderungsansprüche verjährt, die vor dem Jahr 2004 oder im Jahr 2004 vor mehr als 10 Jahren entstanden waren, sofern innerhalb der absoluten – kenntnisunabhängigen – 10jährigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 4 BGB vom Kreditnehmer keine verjährungshemmenden Maßnahmen ergriffen worden waren.

Vor dem Hintergrund, dass Teile der Fachliteratur und der Instanzrechtsprechung noch in den Jahren 2012 bis 2014 von der Wirksamkeit formularmäßiger Bearbeitungsentgelte in Verbraucherdarlehensverträgen ausging, stellt die Möglichkeit der Geltendmachung von vor bis zu 10 Jahren entstanden Rückforderungsansprüchen einen angemessenen Ausgleich dar zwischen den Interessen des Darlehensgebers, die ihre AGB im Vertrauen auf die damalige BGH-Rechtsprechung ausgestalteten, und dem verfassungsrechtlich geschützten Forderungsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG) des Darlehensnehmers auf Rückerstattung unwirksam vereinbarter Entgelte.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.